



Niederschrift

über die

1. Sitzung des Ausschusses für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft

des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Sitzungstermin: Mittwoch, den 02.12.2020

Sitzungsbeginn: 09:00 Uhr

Sitzungsende: 09:55 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Landratsamtes in Erlangen,
im Erdgeschoss, Raum-Nr. 0.29,
Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen

Anwesend sind:

Landrat

Landrat Alexander Tritthart

CSU-Fraktion

Kreisrat Karl-Heinz Hertlein
Kreisrätin Gabriele Klaußner
Kreisrat Ludwig Nagel
Kreisrätin Ruthild Schrepfer
Kreisrat Gerhard Wölfel

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kreisrätin Gabriele Dirsch
Kreisrat Georgios Halkiás
Kreisrätin Dr. Christiane Kolbet

FW-Fraktion

Kreisrat Dr. Martin Oberle
Kreisrat Michael Schölkopf
Kreisrat Bernhard Seeberger

SPD-Fraktion

Kreisrat Konrad Gubo
Kreisrat Andreas Hänjes

AfD-Fraktion

Kreisrat René Jentzsch

JU-Fraktion

Kreisrat Konrad Körner

Ausschussgemeinschaft FDP/LÖP

Kreisrat Manfred Reinhart

Verwaltung

Oberverwaltungsrat Marcus Schlemmer
Verwaltungsamtmann Markus Vogel
Regierungsdirektorin Anne-Marie Müller
Verwaltungsrat Dietmar Pimpl
Beschäftigte Stephanie Mack
Regierungsrat Hans Leuchs
Verwaltungsrätin Claudia Jarosch
Beschäftigter Udo Gehrke

bis 09:49 Uhr; Ende der öffentlichen Sitzung
bis 09:49 Uhr; Ende der öffentlichen Sitzung

Schriftführerin

Verwaltungsamtfrau Brigitte Meyer

Die Sitzung hat folgende Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Abfallbilanz 2019
2. Abschluss einer Abstimmungs- und einer Nebenentgeltvereinbarung mit den Dualen Systemen
3. Ausschreibung der Sperr- und Problem Müllsammlung einschließlich Verwertungsleistungen; Festlegung der Eckpunkte
4. Information des staatlichen Landratsamtes über die Amtszeitverlängerung von zwei Mitgliedern der Naturschutzwacht
5. Antrag des Marktes Mühlhausen auf Bezuschussung der gemeindlichen Grüngutsammlung
6. Anfrage von Kreisrätin Dr. Christiane Kolbet vom 16.11.2020; Bericht zum Zustand der Altdeponien
7. Antrag von Kreisrat Manfred Reinhart vom 19.11.2020; Einrichtung von "Mehrwerthöfen"

II. Nichtöffentliche Sitzung

.....

Es besteht Beschlussfähigkeit. Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß am 20.11.2020; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt.

I. Öffentliche Sitzung

1. **Abfallbilanz 2019**

Die Mitglieder des Ausschusses für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft erhielten zu diesem Tagesordnungspunkt die Abfallbilanz sowie in Anlage dazu eine Übersicht der Wertstoffsortierung im Landkreis Erlangen-Höchstadt für das Jahr 2019.

Landrat Tritthart erklärt, der turnusmäßige Bericht diene zur Information. Bis auf die im Vergleich zum Jahr 2018 angestiegenen Mengen an angeliefertem Bauschutt und Behältergläsern weise der Bericht keine großen Auffälligkeiten auf.

Auf Nachfrage von Kreisrätin Dirsch erklärt Regierungsdirektorin Müller, die höhere Menge an Behältergläsern sei unproblematisch, da Glas als Wertstoff durchaus erwünscht sei. Hinsichtlich des vorgebrachten Einwandes, dass der Inhalt des Gelben Sackes zu einem nicht geringen Anteil unsortiert lediglich in andere Länder exportiert werde, erklärt sie, dass dies in der Verantwortung der mit der Verwertung laut Gesetz beauftragten Dualen Systeme liege.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

2. **Abschluss einer Abstimmungs- und einer Nebenentgeltvereinbarung mit den Dualen Systemen**

Den Mitgliedern des Ausschusses für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft gingen zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage sowie in Anlage dazu die Entwürfe einer Abstimmungsvereinbarung bzw. einer Nebenentgeltvereinbarung zu. Diese Unterlagen sind der Niederschrift in Anlage beigelegt.

Landrat Tritthart führt aus, dass in Folge des zum 01.01.2019 in Kraft getretenen Verpackungsgesetzes der Landkreis in einem komplexen Prozess nunmehr eine neue Abstimmungs- und Nebenentgeltvereinbarung mit den Dualen Systemen abschließen müsse. Vorab könne er jedoch mitteilen, dass man im Hinblick auf die Qualität des Materials der Gelben Säcke in den Verhandlungen mit dem Dualen System eine Verbesserung habe erreichen können.

Der Ausschuss für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Landkreis Erlangen - Höchstadt schließt die beiliegende Abstimmungsvereinbarung, wie sie im Entwurf Gegenstand der Beratung war, ab.
2. Der Landkreis Erlangen - Höchstadt schließt die beiliegende Nebenentgeltvereinbarung, wie sie im Entwurf Gegenstand der Beratung war, ab.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17

3. Ausschreibung der Sperr- und Problemmüllsammlung einschließlich Verwertungsleistungen; Festlegung der Eckpunkte

Die Mitglieder des Ausschusses für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft wurden mittels einer Sitzungsvorlage über das dieser Niederschrift beiliegende Konzept der mit der Begleitung der Ausschreibung der Sperr- und Problemmüllsammlung einschließlich Verwertungsleistungen beauftragten Kanzlei informiert.

Landrat Tritthart erläutert, dass die zum 31.12.2021 auslaufenden Verträge europaweit ausgeschrieben werden müssten. Mit der Begleitung der Ausschreibung sei eine Kanzlei beauftragt worden, die einen Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich Ausschreibungsverfahren und Vergaberecht habe. Das System solle im Wesentlichen wie bisher beibehalten werden. Neu werde vorgeschlagen, die Problemmüllsammlung künftig auf Problemstoffe zu beschränken. Dadurch könne eines der beiden Sammelfahrzeuge eingespart werden.

Mit in die Zukunft gerichtetem Blick weist Landrat Tritthart auf die zum 01.01.2022 zu erwartenden gravierenden Steigerungen bei den Müllgebühren hin. Die Kosten für die notwendige Sanierung der Deponie in Lonnerstadt mit 3,4 Mio. Euro trügen dazu ebenso wie sich abzeichnende erhebliche Kostensteigerungen in unterschiedlichsten Bereichen der Entsorgung bei. Von daher gebe er bereits jetzt zu bedenken, dass die Kosten für möglicherweise aus dem Gremium angedachte Erweiterungen des Angebotes letztlich von den Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises über die Müllgebühren getragen werden müssten.

Der Ausschuss für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft fasst folgenden Beschluss:

Die Ausschreibung der Sperrmüll- und Problemmüllsammlungen einschließlich Verwertungsleistungen erfolgt auf der Grundlage des beigefügten Konzeptes der Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer und Coll. vom 16.11.2020.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17

4. Information des staatlichen Landratsamtes über die Amtszeitverlängerung von zwei Mitgliedern der Naturschutzwacht

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurde eine Sitzungsvorlage versandt.

Landrat Tritthart bedankt sich bei den beiden für weitere fünf Jahre zur Verfügung stehenden bisherigen Mitgliedern der Naturschutzwacht.

Die Mitglieder des Ausschusses für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft nehmen die Information des staatlichen Landratsamtes über die Amtszeitverlängerung von zwei Mitgliedern der Naturschutzwacht zur Kenntnis.

5. Antrag des Marktes Mühlhausen auf Bezuschussung der gemeindlichen Grüngutsammlung

Basierend auf der den Mitgliedern des Ausschusses für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft zugegangenen Sitzungsvorlage entwickelt sich eine Diskussion hinsichtlich einer befürchteten Ungleichbehandlung weiterer Kommunen im Landkreis, die ebenfalls Behälter für Grüngutsammlungen im Frühjahr aufgestellt hatten.

Der Vorschlag, eine Entscheidung daher zu vertagen und den Antrag des Marktes Mühlhausen vorerst abzulehnen, trifft auf breite Zustimmung.

Der Ausschuss für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft fasst folgenden Beschluss:

Der Antrag des Marktes Mühlhausen auf Zahlung eines einmaligen Zuschusses für die Grüngutsammlung wird abgelehnt.

Die Verwaltung wird beauftragt, basierend auf dem Ergebnis einer Umfrage bei den Gemeinden, einen Vorschlag zur Förderung der gemeindlichen Grüngutsammlungen zu erarbeiten.

Eine Entscheidung über eine eventuelle Vergütung für den Markt Mühlhausen wird bis nach dem Zeitpunkt des Vorliegens des Ergebnisses der Umfrage vertagt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17**

6. Anfrage von Kreisrätin Dr. Christiane Kolbet vom 16.11.2020; Bericht zum Zustand der Altdeponien

Eine an die Mitglieder des Ausschusses für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft verteilte Tischvorlage ist dieser Niederschrift in Anlage beigefügt.

Die Mitglieder des Ausschusses für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft nehmen den Bericht zum Zustand der Altdeponien zur Kenntnis.

7. Antrag von Kreisrat Manfred Reinhart vom 19.11.2020; Einrichtung von "Mehrwerthöfen"

Die Mitglieder des Ausschusses für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft werden im Rahmen einer Tischvorlage, welche dieser Niederschrift in Anlage beigefügt ist, informiert.

Nach einer kurzen Erläuterung der allgemeinen Hintergründe für die neu in den Ausschuss berufenen Mitglieder geht Landrat Tritthart insbesondere auf das bewährte und flächendeckende System der KreisLauf - Kaufhäuser der Laufer Mühle im Landkreis ein.

Regierungsdirektorin Müller erläutert auf Nachfrage, in den Einrichtungen der Laufer Mühle würden die dort abgegebenen bzw. abgeholt gebrauchten Elektrogeräte fachgerecht aufbereitet und nach einer aufwendigen Prüfprozedur verkauft.

Mit der Abgabe eines Gerätes am Wertstoffhof gehe dieses in das Eigentum der Elektro–Altgeräte–Stiftung über. Allgemeine Informationen über die Möglichkeiten der Entsorgung erfolgten in vielfältiger Form wie beispielsweise auf der Internetseite des Landkreises, flächendeckend über an die Haushalte des Landkreises übersandte Abfallfibeln, Informationen im Kreislaufmagazin oder über geschulte Abfallberater.

Kreisrätin Dr. Kolbet verweist auf die Reparaturen erschwerende Fertigung von Elektrogeräten, bei denen inzwischen viele Teile vernietet oder verklebt seien. Ein vergleichsweise einfacher Austausch von Einzelteilen sei daher oft nicht möglich und die Kosten einer Reparatur lohnten sich im Vergleich zum Neupreis nicht mehr. Sie hoffe hier auf die Umsetzung von kürzlich erlassenen EU Richtlinien, die diese Thematik aufgriffen.

Auf Nachfrage erklärt Kreisrat Reinhart, die von ihm in seinem Antrag genannten Problemstellungen hätten sich im Rahmen der Information und Diskussion darüber beantwortet.

II. Nichtöffentliche Sitzung

.....

Erlangen, 03.12.2020

Alexander Tritthart
Landrat

Brigitte Meyer
Verwaltungsamtfrau

**Abstimmungsvereinbarung
für den Landkreis Erlangen-Höchstadt (VG-Nr.: BY054)
nach § 22 VerpackG**

zwischen

**Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Nägelsbachstraße 1
91052 Erlangen**

- vertreten durch den Landrat Herrn Alexander Tritthart -

- im Folgenden auch „öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger“ genannt -

und

- 1. INTERSEROH Dienstleistungs GmbH, Stollwerckstraße 9a, 51149 Köln**
- 2. Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH, Edmund-Rumpler-Straße 7, 51149 Köln**
- 3. Landbell AG für Rückhol-Systeme, Rheinstraße 4L, 55116 Mainz**
- 4. Zentek GmbH & Co. KG, Ettore-Bugatti-Straße 6-14, 51149 Köln**
- 5. Veolia Umweltservice Dual GmbH, Hammerbrookstraße 69, 20097 Hamburg**
- 6. PreZero Dual GmbH, Stiftsbergstraße 1, 74172 Neckarsulm**
- 7. Reclay Systems GmbH, Im Zollhafen 2-4, 50678 Köln**
- 8. Noventiz Dual GmbH, Dürener Straße 350, 50935 Köln**
- 9. RK Recycling Kontor GmbH & Co. KG, Waltherstr. 49-51, 51069 Köln**
- 10. BellandVision GmbH, Bahnhofstraße 9, 91257 Pegnitz**

(die Systeme 2 – 9 vertreten durch die INTERSEROH Dienstleistungs GmbH)

- im Folgenden auch „Systeme“ genannt -

Präambel

Die Systeme betreiben auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein System zur flächendeckenden Entsorgung von restentleerten Verpackungen im Sinne der Abschnitte 3 und 4 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG). Die Sammlung ist gem. § 22 Abs. 1 S.1 VerpackG auf die vorhandenen Sammelstrukturen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen, in deren Gebiet sie eingerichtet wird. Die Systeme sind verpflichtet, einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, der mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Verhandlungen über den erstmaligen Abschluss sowie jede Änderung der Abstimmungsvereinbarung führt (§ 22 Abs. 7 S. 1 VerpackG, im Folgenden „gemeinsamer Vertreter“ genannt). Der Abschluss sowie jede Änderung dieser Vereinbarung bedürfen mit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes der Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sowie von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmungsvereinbarung beteiligten Systeme (§ 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG).

Diese Vereinbarung gibt das Verhandlungsergebnis mit dem gemeinsamen Vertreter wieder.

Der Text dieser Vereinbarung ersetzt alle bisher nach § 6 Abs. 4 VerpackV oder Vorläuferfassungen getroffenen Vereinbarungen und gibt den Inhalt der zwischen den Parteien erfolgten Abstimmung abschließend wieder. Er wird als öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen und trifft die gesetzlich notwendigen Regelungen des Abstimmungsverhältnisses zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und den Systemen nach § 22 VerpackG. Der gemeinsame Vertreter steht aber für weitergehenden Regelungsbedarf außerhalb dieser Vereinbarung als Ansprechpartner zur Verfügung.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Abstimmung zwischen den Systemen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 22 VerpackG über die Ausgestaltung eines Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen privater Endverbraucher gemäß § 14 Abs. 1 VerpackG im Landkreis Erlangen-Höchstadt in den jeweiligen Gebietsgrenzen. Ein gegebenenfalls abweichender Zuschnitt von Sammelgebieten im Rahmen der Ausschreibung nach § 23 VerpackG ist dabei ohne Belang. Die von den Parteien vereinbarten Anlagen 3 ff. sind Bestandteil der Vereinbarung und nur zusammen mit dieser gültig.
2. Die Systeme werden die Sammlung von restentleerten Verpackungen gem. § 14 Abs. 1 VerpackG im Einvernehmen mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unter besonderer Berücksichtigung der Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betreiben.
3. Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, sind die Systeme berechtigt, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch von ihnen beauftragte Dritte erfüllen zu lassen. Die den Systemen nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten werden sie auch bei der Beauftragung Dritter beachten und die Einhaltung dieser Pflichten durch die Drittbeauftragten sicherstellen. Die Systeme stellen insbesondere sicher, dass Beeinträchtigungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungssysteme durch den Betrieb ihres Sammelsystems unterbleiben.
4. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet sich seinerseits, auf die berechtigten Interessen der Systeme Rücksicht zu nehmen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stellt insbesondere sicher, dass Beeinträchtigungen des Systembetriebs durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungssysteme unterbleiben. Das Recht zur eigenverantwortlichen Ausgestaltung seiner Satzungsregelungen bleibt davon unberührt.

§ 2

Abfallwirtschaft des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

Der Umfang der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. dessen Drittbeauftragten obliegenden Entsorgungsaufgaben und die Art und Weise der Erfüllung ergeben sich insbesondere aus der den Vertragspartnern bekannten Abfallwirtschaftssatzung und dem Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Erlangen-Höchstadt in ihrer jeweiligen Fassung, die diesem Vertrag als Anlage 1 und 2 beigelegt sind. Änderungen der Satzung und des Abfallwirtschaftskonzeptes werden dem gemeinsamen Vertreter vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unverzüglich übersandt und ersetzen die vorherigen Anlagen 1 und 2. Darüber hinaus gehende Informationen aus dem Bereich der Abfallwirtschaft, die für das Funktionieren des Systembetriebs erforderlich sind, stellt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ebenfalls auf Anforderung zur Verfügung.

§ 3

Systemfestlegungen

1. Das zwischen den Parteien abgestimmte, durch die Systeme im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einzurichtende bzw. eingerichtete Erfassungssystem für restentleerte Leichtverpackungen (LVP), Verpackungen aus Glas und Verpackungen aus Papier, Pappe, Karton (PPK) ist in den Anlagen 3 bis 5 zu dieser Vereinbarung festgelegt (Systemfestlegungen).
2. Der dort festgelegte Pflichtenumfang ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Soweit eine bestandskräftige Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG besteht oder nachträglich erfolgt, ist diese ebenfalls Bestandteil dieser Vereinbarung. Bei Unstimmigkeiten zwischen Anlage 3 und der Rahmenvorgabe gehen die Regelungen der Rahmenvorgabe vor.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet sich, Rahmenvorgaben nach § 22 Abs. 2 VerpackG nur so zu erlassen oder zu

ändern, dass diese im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vergabe von Sammelleistungen nach § 23 VerpackG jeweils für die gesamte Vertragslaufzeit zugrunde gelegt werden können und nicht in bereits vergebene Sammelaufträge eingreifen.

3. Nachfolgend aufgeführte Änderungen des in den Anlagen 3 und 4 festgelegten Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen bedürfen einer vorherigen Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, die in Form einer Änderung dieser Abstimmungsvereinbarung in den Anlagen 3 und/oder 4 zu dokumentieren ist und erst wirksam wird, wenn diese Dokumentation erfolgt ist:

- a) Umstellung der für die jeweilige Sammlung angegebenen Leerungs-/Abfuhrhythmen (Häufigkeit der Durchführung der Sammlung) und des Zeitraums der Behälterleerung, sofern dieser in Anlage 3 vereinbart ist,
- b) Abweichungen in der jeweils angegebenen Bereitstellung von Sammelcontainern, die zu einer wesentlichen Veränderung der Containerdichte und/oder Containerstandortdichte führen; eine wesentliche Veränderung liegt insbesondere vor, wenn sich hierdurch die tatsächliche Containerstandortdichte pro Einwohner um mehr als 5 % verändert,
- c) Wesentliche Einschränkungen oder Veränderungen der Rückgabemöglichkeiten für private Endverbraucher nach § 3 Abs. 11 VerpackG,
- d) Nicht nur geringfügige Einschränkungen oder Veränderungen des Angebotes an Erfassungseinrichtungen, Sammelgefäßen bzw. Sammelsäcken bei privaten Haushaltungen i.S.v. § 3 Abs. 11 S. 1 VerpackG.

4. Bei der Entscheidung über eine Zustimmung zu einer Änderung hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auf die berechtigten Interessen der Systeme Rücksicht zu nehmen. Die Zustimmung soll erfolgen, wenn die berechtigten Interessen der Systeme an der Systemänderung die Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers überwiegen.
5. Soweit eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG besteht, liegt die Entscheidung über deren Änderung im ausschließlichen Verantwortungsbereich des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers.

§ 4

Mitbenutzung kommunaler Sammelstrukturen

1. Zwischen den Systemen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht Einvernehmen, dass die in der Anlage 6 (Wertstoffhöfe) und 7 (PPK) (sofern vorhanden) aufgelisteten abfallwirtschaftlichen Sammelstrukturen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, zu denen ggfs. auch Entsorgungsleistungen von Drittbeauftragten gehören, von den Systemen auch für die Sammlung restentleerter Verpackungen mitbenutzt werden.
2. Der prozentuale Anteil der Mitbenutzung der jeweiligen Sammelstruktur durch die Gesamtheit der Systeme sowie die sonstigen mit der Mitbenutzung zusammenhängenden Fragen, insbesondere die Höhe der zu zahlenden Entgelte, der zu verrechnenden Erlöse oder der gegen Wertausgleich herauszugebenden PPK- Mengen sowie die operative Abwicklung auf der Grundlage von § 22 Abs. 3 und 4 VerpackG sind ebenfalls in Anlage 6 (Wertstoffhöfe) und 7 (PPK) verbindlich festgelegt.

§ 5

Fortlaufende Zusammenarbeit/Nachweise

1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme werden fortlaufend die Einzelheiten der Durchführung der ihnen jeweils obliegenden Entsorgungsaufgaben koordinieren (z. B. Koordination von Abfuhrtagen und Tourenplänen, ggfs. unter Beachtung einer Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG). Die Zusammenarbeit hat sich unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Systembetreibers insbesondere an folgenden besonders zu berücksichtigenden Belangen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auszurichten:
 - a) Der laufende Betrieb der öffentlich-rechtlichen Sammelstrukturen (Revierdurchfahrt, Behälterbereitstellung, Leerungsvorgang) darf durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen der Systeme nicht beeinträchtigt werden.
 - b) Die seitens der Abfallerzeuger erforderliche Mitwirkung und Akzeptanz für die Gesamtheit der eingerichteten Getrenntsammlsysteme darf durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen der Systeme nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Trennvorgaben, Termin- und Abfuhrregelungen der von den Systemen betriebenen Erfassungseinrichtungen müssen sich in möglichst eindeutig abgegrenzter, übersichtlicher und schlüssiger Weise in die Sammelstrukturen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einfügen.
 - c) Die Durchführung des Systembetriebs hat so zu erfolgen, dass unberechtigte Abfallablagerungen und Verunreinigungen durch Verpackungen im Vertragsgebiet vermieden werden. Die Systeme sind verpflichtet, Ablagerungen und Verunreinigungen durch Verpackungen, die durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen verursacht werden, unverzüglich – unter Berücksichtigung betrieblicher Belange spätestens aber innerhalb von 48 Stunden nach Aufforderung durch den öffentlich-

rechtlichen Entsorgungsträger – zu entfernen, insbesondere Verpackungen neben Depotcontainern und bei der Abfuhr liegen gebliebene Verpackungen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wird die Systeme bzw. deren Entsorger über ihm zur Kenntnis gelangte Verunreinigungen sowie über nach Maßgabe des § 6 durch ihn veranlasste Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis setzen.

2. Die vorstehenden Verpflichtungen sind nicht auf den auf ein System entfallenden Mengenanteil beschränkt. Die Parteien stimmen aber darin überein, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sich vorrangig an den Ausschreibungsführer gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 VerpackG wenden soll und dieser sich vorrangig um Abhilfe bemüht. Für Verpflichtungen aus möglichen Kostenerstattungsansprüchen haften die Systeme jeweils in Höhe ihres Marktanteils, der nach dem jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle festgelegten Anteil der Systeme für die Aufteilung der Nebenentgelte (gemäß §§ 19 Abs. 2 Ziff. 2, 22 Abs. 9 VerpackG) zu bestimmen ist. § 427 BGB findet keine Anwendung.
3. Die Systeme verpflichten sich, für die auf sie jeweils entfallenden Mengenanteile auf Anforderung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zeitnah unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen diejenige Nachweise zur Erfassung und Verwertung vorzulegen, die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Erstellung seiner Abfallbilanz benötigt. Die Nachweise zur Erfassung können auch in zusammengefasster Form vom gemeinsamen Vertreter übermittelt werden.

§ 6

Beeinträchtigungen oder Störungen des Systembetriebs

1. Bei mehr als geringfügigen Beeinträchtigungen und/ oder Störungen des Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen, insbesondere bei:

- wiederholt fehlender bzw. verspäteter Leerung/Abholung der von den Systemen betriebenen Erfassungsgefäße (z.B. Container) / Erfassungseinrichtungen (z.B. Abfallsäcke),
- nicht zeitgerechter Aufstellung / Ausgabe von Erfassungsgefäßen / Erfassungseinrichtungen innerhalb von 14 Tagen ab Anforderung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger,
- sonstigen, nachhaltigen Verunreinigungen, die durch einen nicht ordnungsgemäßen Systembetrieb verursacht worden sind,

kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger erforderlichenfalls entweder selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen etwaige unaufschiebbare Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung und / oder der Störung auf Kosten der Systeme durchführen (lassen).

Maßnahmen sind – außer bei Gefahr im Verzug – vorher anzukündigen, um den Systemen zu ermöglichen, die Störung selbst zu beseitigen.

2. Die Systeme sind verpflichtet, in Verträgen mit von ihnen beauftragten Entsorgern die in Abs. 1 genannten Eingriffsbefugnisse des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers aufzunehmen.

§ 7

Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen

1. Sofern die Systeme beabsichtigen, Entsorgungsdienstleistungen zum Betrieb ihres Erfassungssystems im Vertragsgebiet neu zu vergeben, haben sie den Ausschreibungsführer (§ 23 Abs. 2 Satz 1 VerpackG) zu verpflichten, das Vergabeverfahren unter Beachtung dieser Abstimmungsvereinbarung und ggfs. wirksamer Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG durchzuführen.

2. Um dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Überprüfung der Einhaltung dieser Vereinbarung zu ermöglichen, verpflichten die Systeme den Ausschreibungsführer, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zeitgleich mit der Auftragsbekanntmachung nach § 23 Abs. 4 S.2 VerpackG für sein Gebiet den Zugang zur Ausschreibungsplattform kostenfrei zu gewähren und eine Leseberechtigung für die dort hinterlegten Unterlagen einzuräumen. Sofern der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Einwendungen gegen die Ausschreibungsunterlagen erheben möchte, hat er diese innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung über die Einräumung der Leseberechtigung dem Ausschreibungsführer mitzuteilen. Im Falle eines außerordentlichen Entsorgerwechsels hat der Ausschreibungsführer die Pflicht, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dies unverzüglich unter Darlegung der beabsichtigten Maßnahmen anzuzeigen.

3. Die Systeme verpflichten den Ausschreibungsführer dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jeweils rechtzeitig – möglichst bis Ende August des laufenden Jahres – die erforderlichen aktuellen Informationsgrundlagen (z.B. Sammelvorgaben, Termine, Standorte, Telefonnummern, Ansprechpartner und E-Mail-Kontakt beim Entsorgerwechsel) sowie ggf. geeignete Beratungsmaterialien zu übermitteln und kompetente Ansprechpartner für den Klärungsbedarf zum laufenden Betrieb zu benennen.

§ 8

Umgang mit Fehlbefüllungen

1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme sind verpflichtet, mit wirkungsvollen Maßnahmen (z. B. vertragliche Festlegungen, Kontrollen, Gestaltung der Entsorgungsgefäße / Erfassungseinrichtungen) einer im Widerspruch zum Abfallwirtschaftskonzept und zur Abfallsatzung stehenden Miterfassung von an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfällen durch das Erfassungssystem entgegenzuwirken.

2. Sofern ein System feststellt, dass haushaltsnahe Behälter („Gelbe Tonnen“) / Sammelsäcke („Gelbe Säcke“) zur Erfassung von LVP-Verpackungen mit überlassungspflichtigen Abfällen oder mit schädlichen Materialien, die einer Einsammlung/Beförderung durch den von den Systemen beauftragten Dritten entgegenstehen, erheblich fehlbefüllt sind, ist die jeweilige Gelbe Tonne / der jeweilige Gelbe Sack mit einem Hinweis zu versehen, der den Abfallerzeuger/-besitzer zur Nachsortierung bis zur nächsten Abfuhr auffordert. Ausgenommen hiervon sind stoffgleiche Nichtverpackungen, sofern für diese eine gemeinsame Erfassung nach § 22 Abs. 5 VerpackG vereinbart ist. Wird der Aufforderung zur Nachsortierung nicht nachgekommen, wird der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hierüber informiert und wird im Rahmen seiner satzungsrechtlichen Befugnisse eine gebührenpflichtige Entsorgung als Beseitigungsabfall durchführen. Im Wiederholungsfall kann die Anfallstelle im Einvernehmen mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zeitweilig von der Verpackungsentsorgung durch die Gelbe Tonne ausgeschlossen werden. Die Nutzer sind über Anlass und Dauer der Maßnahme sowie den richtigen Gebrauch des Systems in Abstimmung mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu informieren.

3. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und der Ausschreibungsführer werden sich auf Wunsch auch nur einer Partei mindestens einmal jährlich über die Qualität der Erfassung gebrauchter Verpackungen im Vertragsgebiet austauschen und sich bei erkannten Mängeln über geeignete Maßnahmen zur Abhilfe verständigen.

§ 9
Einbezug anderer Materialien als Verkaufsverpackungen
in das Erfassungssystem

1. Es ist den Systemen nur gestattet, mit ausdrücklicher Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gezielt andere Abfälle als Verpackungen aus privaten Haushaltungen und gleichgestellten Anfallstellen nach § 3 Abs.11 VerpackG in das abgestimmte Sammelsystem miteinzubeziehen. Eine ggfs. erteilte Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entbindet den Systembetreiber nicht von der Pflicht, die Zulässigkeit eines derartigen Vorgehens mit den zuständigen Stellen zu klären.

Bereits zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch die zuständige Behörde nach § 26 KrWG genehmigte und in das Erfassungssystem der Systeme integrierte Rücknahmesysteme bleiben unberührt.

2. Sofern die Parteien sich darüber einig sind, dass Verkaufsverpackungen und sog. stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoffen und/oder Metallen in einem gemeinsamen Sammelbehälter nach den Vorgaben des § 22 Abs. 5 VerpackG erfasst werden sollen, sind die Einzelheiten der Zusammenarbeit in Anlage 8 zu diesem Vertrag geregelt. Ansonsten findet eine gemeinsame Erfassung von Verkaufsverpackungen und sog. stoffgleichen Nichtverpackungen aus Kunststoffen und/oder Metallen bis auf weiteres nicht statt.

§ 10
Durchsetzung der Abstimmungsvereinbarung

1. Falls ein System oder die von ihm beauftragten Dritten Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dadurch Kosten oder finanzielle

Verluste entstehen, kann dieser die entstandenen Kosten oder die finanziellen Verluste – falls das System eine Erstattung verweigert – durch Inanspruchnahme der vom System gemäß § 18 Abs. 4 VerpackG bei dem Bundesland, in dem sich das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befindet, hinterlegten Sicherheit ausgleichen.

Sofern sich der Pflichtenverstoß nicht einem System allein zuordnen lässt, besteht zwischen den Parteien Einvernehmen darüber, dass die Zuordnung und die Inanspruchnahme in Bezug auf alle Systeme in Höhe des jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle gem. § 19 Abs. 2 Ziff. 2 VerpackG festgelegten Anteils für die Aufteilung der Nebenentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG vorgenommen werden kann.

2. Das System unterwirft sich gem. § 54 S. 2 i. V. m. § 61 VwVfG NW wegen der sich aus dieser Abstimmungsvereinbarung für ihn ergebenden Pflichten (z.B. §§ 1 Abs. 3, 3 Abs. 3, 6 Abs. 1, 7 Abs. 2 und 3, 8, 9) mit Ausnahme der sich aus § 12 Abs. 2 ergebenden Pflichten der sofortigen Vollstreckung (§ 22 Abs. 6 VerpackG). Die Unterwerfung umfasst alle Regelungen dieses Vertrages (ausgenommen § 12 Abs. 2), die einen vollstreckungsfähigen Inhalt aufweisen, auch die in den Anlagen zu dieser Abstimmungsvereinbarung geregelten finanziellen Verpflichtungen des Systems. Sofern sich das die Vollstreckungsmaßnahme auslösende Ereignis nicht dem System allein zuordnen lässt, besteht zwischen den Vertragspartnern Einvernehmen darüber, dass die Zuordnung und die Inanspruchnahme in Bezug auf alle Systeme in Höhe des jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle gem. § 19 Abs. 2 Ziff. 2 VerpackG festgelegten Anteils für die Aufteilung der Nebenentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG vorzunehmen ist.
3. Eine vorherige Aufforderung/Androhung an das oder die Systeme zur Einstellung des pflichtwidrigen Verhaltens bzw. zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten verbunden mit der Ankündigung des andernfalls erfolgenden Vorgehens des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Sinne von Abs. 1 oder Abs. 2, hat vorab unter Fristsetzung zu erfolgen, sofern nicht der sofortige Vollzug zur Verhinderung einer rechtswidrigen Tat, die einen

Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht, oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr notwendig ist.

4. Soweit die Systeme dem Ausschreibungsführer gesonderte Verpflichtungen in Bezug auf diese Vereinbarung auferlegen, können diese vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unmittelbar gegenüber dem Ausschreibungsführer durchgesetzt werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11

Vertragsanpassung

1. Sofern sich aus § 22 Abs. 8 VerpackG ein Anspruch des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auf Anpassung dieser Vereinbarung ergibt, verpflichten sich die Systeme, mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger umgehend Verhandlungen über eine Vertragsanpassung mit dem Ziel der Integration der veränderten Rahmenbedingungen in dieses Regelwerk aufzunehmen und zum Abschluss zu bringen.
2. Sofern sich wegen der gebotenen Umsetzung geänderter europa-, bundes- und/oder landesrechtlicher Vorgaben im Hinblick auf diese Vereinbarung Anpassungsbedarf ergibt, sind die Parteien verpflichtet, unverzüglich Verhandlungen über eine Vertragsanpassung aufzunehmen und zum Abschluss zu bringen.
3. Anpassungsregelungen, die sich aus den Anlagen 3 – 8 ergeben, bleiben unberührt.
4. Die Parteien sind bereit, Empfehlungen des Beirats Erfassung, Sortierung und Verwertung bei der Zentralen Stelle, die dieser gem. § 28 Abs. 5 S.1 VerpackG veröffentlicht hat, beim Vollzug dieser Vereinbarung zu berücksichtigen und bei Bedarf über eine Anpassung dieser Vereinbarung in Verhandlungen einzutreten.

§ 12

In-Kraft-Treten, Vertragsdauer, Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird ab dem **01.01.2021** mit Unterzeichnung von mindestens zwei Dritteln der genehmigten Systeme (§ 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG) wirksam. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Vereinbarung über die Höhe der Entgelte nach Anlage 6 oder 7 bereits besteht.
2. Im Falle des Nichtbestehens oder späteren Wegfalls einer Entgeltregelung nach Anlage 6 oder 7 haben die Systeme dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf dessen Verlangen diejenigen nachgewiesenen Kosten anteilmäßig zu erstatten, die diesem in unmittelbarer Anwendung von § 9 des Bundesgebührengesetzes und der Allgemeinen Gebührenverordnung im Zusammenhang mit den Mitbenutzungsansprüchen nach § 22 Abs. 3 und 4 VerpackG entstehen. Eine Unterwerfung der sofortigen Vollstreckung (§ 22 Abs. 6 VerpackG) des Systems im Sinne von § 10 Abs. 2 im Falle des Nichtbestehens oder späteren Wegfalls einer Entgeltregelung nach Anlage 6 oder 7 wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Die Anteile der Systeme bestimmen sich im Falle des § 22 Abs. 3 VerpackG in entsprechender Anwendung des von der Gemeinsamen Stelle gemäß § 19 Abs. 2 Ziff. 2 VerpackG festgelegten Anteils für die Aufteilung der Nebenentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG, im Falle des § 22 Abs. 4 VerpackG nach den jeweiligen von der Zentralen Stelle nach § 26 Abs.1, Satz 2, Ziff. 14 VerpackG festgestellten Marktanteilen für PPK.
3. Dieser Vertrag gilt bis 30.06.2022. § 11 und die Möglichkeit einer Befristung der den Anlagen 6 und 7 vorbehaltenen Entgeltregelungen bleiben unberührt.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Parteien von den vorstehenden Regelungen unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- über das Vermögen eines Systems ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde,
- ein System in dem Bundesland, in dem sich das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befindet, den Betrieb ganz oder jedenfalls im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers dauerhaft einstellt,
- die Systemgenehmigung nach § 18 VerpackG in dem Bundesland, in dem sich das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befindet, wirksam widerrufen wurde.

Die Kündigung kann nur gegenüber dem System erfolgen, bei dem der Kündigungsgrund vorliegt. Der Bestand der Abstimmungsvereinbarung mit den übrigen Systemen bleibt davon unberührt. Die Abstimmungsvereinbarung wird unwirksam, wenn mindestens zwei Drittel der genehmigten Systeme die Kündigung gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erklären.

§ 60 Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt unberührt.

13

Sonstiges

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung möglichst umgehend durch eine wirksame ersetzen, die nach Zielsetzung und wirtschaftlicher Bedeutung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 22 Abs. 1 S. 2 VerpackG). Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Köln, den _____

INTERSEROH Dienstleistungs GmbH

_____, den _____

öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Markus Müller-Drexel / ppa. Michael Bürstner

Name(n) des / der Unterzeichner(s)

in Druckbuchstaben

rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Name(n) des / der Unterzeichner(s)

in Druckbuchstaben

_____, den _____

BellandVision GmbH

rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Name(n) des / der Unterzeichner(s)

in Druckbuchstaben

Anlage 1: Abfallwirtschaftssatzung

Anlage 2: Abfallwirtschaftskonzept

Anlage 3: Systemfestlegung LVP

Anlage 4: Systemfestlegung Glas

Anlage 5: Systemfestlegung PPK –entfällt-

Anlage 6: Mitbenutzung von Wertstoffhöfen -entfällt-

Anlage 7: Mitbenutzung der PPK- Sammelstruktur

Anlage 8: gemeinsame Wertstofffassung, falls vereinbart
(Wertstofftonne) -entfällt-

Systemfestlegung

für die LVP-Erfassung der dualen Systeme ab dem 01.01.2021

für Erlangen-Höchstadt (BY054)

Gelber Sack

Zur Erfassung von Kunststoffen und Verbunden

- 1. Anteil:** 99 % der LVP-Erfassungsmenge Gelber Sack bei 100 % der Haushalte
- 2. Gefäßtyp:** Die Sammelsäcke müssen entweder aus LDPE-Folie, Mindeststärke 27 µm bestehen oder HDPE Folie, mit einer Mindeststärke von 22 µm. Das Sackmaterial muss im Zugversuch nach DIN EN ISO 527 bei 10 % Dehnung in beiden Orientierungsrichtungen sowie senkrecht zu den Schweißnähten einer Zugkraft von mindestens 0,15 N/mm Probenbreite standhalten. Die Sammelsäcke müssen gelblich transparent sein, 90 Liter fassen und mit einem eingelegten Zugband ausgestattet sein.
- 3. Sammelrhythmus:** monatlich
- 4. Besonderheiten:** Die Bestellung der Gelben Säcke erfolgt über eine Einlegkarte nach dem letzten Gelben Sack. Ergänzend können Gelbe Säcke bei den meisten Gemeinden im Landkreis und den Wertstoffhöfen abgeholt werden.

Depotcontainer

zur Erfassung von Dosen

- 1. Anteil:** 99 % der Erfassungsmenge, derzeit ca. 234 Standplätze, davon 5 auf Wertstoffhöfen
- 2. Gefäßtyp:** ca. 235 Depotcontainer 3 m³
- 3. Sammelrhythmus:** nach Bedarf, mindestens 2-wöchentlich

Wertstoffhof

Gelbe Säcke, Folie, Dosen

- 1. Anteil:** 1 % der Erfassungsmenge auf derzeit 5 Wertstoffhöfen
- 2. Gefäßtyp:** ca. 5 Depotcontainer 3 m³ (für Weißblech, siehe „Depotcontainer“)
ca. 5 Deckelbehälter 18 m³ (für Folien)
ca. 5 Abrollcontainer 36 m³ (für Gelbe Säcke)
- 3. Sammelrhythmus:** nach Bedarf, mindestens 2-wöchentlich
- 4. Besonderheiten:** Die Behälter auf den Wertstoffhöfen sind vom Entsorger zu stellen.

Zur Mitbenutzung von Wertstoffhöfen / Recyclinghöfen:

Sofern die Systembeschreibung eine Mitbenutzung von - in der Regel kommunalen - Wertstoffhöfen vorsieht, erfordert dies naturgemäß eine besonders enge Zusammenarbeit mit dem örE. Hierzu sind verbindliche Regelungen getroffen oder noch zu treffen. Soweit INTERSEROH entsprechende Vereinbarungen mit dem örE abschließt, sind sie vom Entsorger zu beachten. Als Beispiel für den typischen Inhalt solcher Regelungen kann Folgendes gelten:

- INTERSEROH verpflichtet sich, die Wertstoffhöfe des örE mitzubedenutzen bzw. mitbenutzen zu lassen.
- Der örE stellt sicher, dass die Wertstoffhöfe in dem bekannten Umfang und der vorhandenen Qualität erhalten bleiben. Er wird alles unterlassen, was die Erfassung geringerer Mengen und geringerer Qualitäten als bisher bewirken könnte; das Recht zu organisatorischen Veränderungen bleibt ansonsten unberührt. Ebenso unberührt bleibt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.
- Übergabeort der erfassten Verkaufsverpackungen ist der jeweilige Sammelbehälter am Wertstoffhof (Abholort).
- Der örE meldet den von INTERSEROH genannten Beauftragten telefonisch/per Telefax die befüllten Container und/oder sonstigen Behälter, wie z.B. Säcke (Sammelbehälter) zur Abholung vom Wertstoffhof. Ein Sammelbehälter gilt als befüllt, wenn er aufgrund der Betriebserfahrung des örE bis zum Zeitpunkt der Abholung wahrscheinlich voll sein wird.
- Nach erfolgter telefonischer Meldung sind die Container oder sonstigen Behälter spätestens bis zur nächsten Öffnungszeit des jeweiligen Wertstoffhofs zu entleeren bzw. abzuholen. Leere Container müssen sich wieder auf dem jeweiligen Wertstoffhof befinden. Neben der Entleerung aufgrund Vollmeldung kann die Entleerung der Sammelbehälter aus logistischen Gründen auch im Rahmen einer Sammeltour erfolgen, die mit dem örE abzustimmen ist.
- Die Abholung ist mit geeigneten Fahrzeugen so zu erbringen, dass die örtlichen Gegebenheiten auf den Abholorten nicht verändert werden müssen. Den Weisungen des Betriebspersonals der Wertstoffhöfe ist Folge zu leisten. Die Vorschriften über die Ordnung und Sicherheit des Geländes der Abholorte sind zu beachten. Die Abholorte sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden. Etwaige Verunreinigungen sind durch den Verursacher zu beseitigen. Etwaige von INTERSEROH oder deren beauftragten Entsorger verursachte Beschädigungen sind dem örE unverzüglich mitzuteilen und werden auf Kosten von INTERSEROH bzw. seiner Beauftragten durch den örE behoben.
- Die Sammelbehälter sind vollständig zu entleeren. Etwaige am Behälter anhaftende Reste sind zu entfernen und auf Kosten des INTERSEROH-Entsorgers zu entsorgen. Werden Verkaufsverpackungen nicht innerhalb der Frist nach Absatz 3 sowie einer anzunehmenden Nachfrist von 24 Stunden abgeholt, ist der örE im Wege der Ersatzvornahme berechtigt, die Abholung selbst oder durch einen beauftragten Dritten auf Kosten von INTERSEROH-Entsorgers durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- Der örE erwirbt mit Ausnahme von PPK zu keinem Zeitpunkt Eigentum an den zu erfassenden oder erfassten Wertstoffen.
- Einwände hinsichtlich der Qualität der erfassten Verkaufsverpackungen kann der Systembetreiber bzw. dessen beauftragter Entsorger nur unmittelbar bei der Leerung bzw. Abholung der Sammelbehälter geltend machen. Im Übrigen übernimmt der örE keine weitere Haftung für Menge und Qualität der erfassten Verkaufsverpackungen sowie für Schäden, die durch Befüllen der Sammelbehälter mit schädlichen Abfällen entstehen.

**Anfallstellen gemäß § 3 Abs. 11 VerpackG und Anfallstellen des
Freizeitbereiches**

für den Landkreis Erlangen-Höchstadt (BY054)

Diese Anfallstellen sind bedarfsgerecht und kostenfrei im Holsystem zu entsorgen.

LVP	Behälterart	Anzahl Behälter	Anzahl Anfallstellen	Abfuhrhythmus
	MGB 1,1 m ³	3	3	1-wöchentlich
	MGB 2,5 m ³	12	10	1-wöchentlich
	MGB 5,0 m ³	12	10	1-wöchentlich

Diese Angaben stammen von unseren Altvertragspartnern und stellen die Ausgestaltung der Erfassungslogistik gegen Ende 2019 dar. Unser Unternehmen übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben keine Gewähr. Auf die Verpflichtung, sich insbesondere zu Kalkulationszwecken und zur Leistungserbringung vor Ort mit den aktuellen Gegebenheiten des Vertragsgebietes und (technischen) Einzelheiten des bestehenden Systems vertraut zu machen, wird hingewiesen.

BY 054 - GE

**Systemfestlegung Glas für den Landkreis Erlangen-Höchstadt
ab dem 01.01.2020**

Depotcontainer zur farbgetrennten Erfassung für Weiß-, Grün- und Braunglas

1. Anteil: 100% der Erfassungsmenge, derzeit ca. 236 Standplätze,
davon 5 auf Wertstoffhöfen
2. Gefäßtyp: derzeit ca. 720 Depotcontainer
davon höchstens 5% kleiner als 3 m³
3. Sammelrhythmus: nach Bedarf, mindestens 2-wöchentlich
4. Besonderheiten: Die Behälter auf den Wertstoffhöfen sind vom Entsorger
zu stellen.

Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sind eingerichtete Standplätze mit Behältern auszustatten und im Rahmen der abgestimmten Sammeltour zu entleeren.

Zur Mitbenutzung von Wertstoffhöfen / Recyclinghöfen:

Sofern die Systembeschreibung eine Mitbenutzung von - in der Regel kommunalen - Wertstoffhöfen vorsieht, erfordert dies naturgemäß eine besonders enge Zusammenarbeit mit dem ÖRE. Hierzu sind verbindliche Regelungen getroffen oder noch zu treffen. Soweit DSD entsprechende Vereinbarungen mit dem ÖRE abschließt, sind sie vom Entsorger zu beachten. Als Beispiel für den typischen Inhalt solcher Regelungen kann Folgendes gelten:

- DSD verpflichtet sich, die Wertstoffhöfe des ÖRE mitzubnutzen bzw. mitbenutzen zu lassen.
- Der ÖRE stellt sicher, dass die Wertstoffhöfe in dem bekannten Umfang und der vorhandenen Qualität erhalten bleiben. Er wird alles unterlassen, was die Erfassung geringerer Mengen und geringerer Qualitäten als bisher bewirken könnte; das Recht zu organisatorischen Veränderungen bleibt ansonsten unberührt. Ebenso unberührt bleibt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.
- Übergabeort der erfassten Verkaufsverpackungen ist der jeweilige Sammelbehälter am Wertstoffhof (Abholort).
- Der ÖRE meldet den von DSD genannten Beauftragten telefonisch/per Telefax die befüllten Container und/oder sonstigen Behälter, wie z.B. Säcke (Sammelbehälter) zur Abholung vom Wertstoffhof. Ein Sammelbehälter gilt als befüllt, wenn er aufgrund der Betriebserfahrung des ÖRE bis zum Zeitpunkt der Abholung wahrscheinlich voll sein wird.
- Nach erfolgter telefonischer Meldung sind die Container oder sonstigen Behälter spätestens bis zur nächsten Öffnungszeit des jeweiligen Wertstoffhofs zu entleeren bzw. abzuholen. Leere Container müssen sich wieder auf dem jeweiligen Wertstoffhof befinden. Neben der Entleerung aufgrund Vollmeldung kann die Entleerung der Sammelbehälter aus logistischen Gründen auch im Rahmen einer Sammeltour erfolgen, die mit dem ÖRE abzustimmen ist.
- Die Abholung ist mit geeigneten Fahrzeugen so zu erbringen, dass die örtlichen Gegebenheiten auf den Abholorten nicht verändert werden müssen. Den Weisungen des Betriebspersonals der Wertstoffhöfe ist Folge zu leisten. Die Vorschriften über die Ordnung und Sicherheit des Geländes der Abholorte sind zu beachten. Die Abholorte sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden. Etwaige Verunreinigungen sind durch den Verursacher zu beseitigen. Etwaige von DSD oder deren beauftragten Entsorger verursachte Beschädigungen sind dem ÖRE unverzüglich mitzuteilen und werden auf Kosten von DSD bzw. seiner Beauftragten durch den ÖRE behoben.
- Die Sammelbehälter sind vollständig zu entleeren. Etwaige am Behälter anhaftende Reste sind zu entfernen und auf Kosten des DSD-Entsorgers zu entsorgen.
Werden Verkaufsverpackungen nicht innerhalb der Frist nach Absatz 3 sowie einer anzumahenden Nachfrist von 24 Stunden abgeholt, ist der ÖRE im Wege der Ersatzvornahme berechtigt, die Abholung selbst oder durch einen beauftragten Dritten auf Kosten von DSD durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- Der ÖRE erwirbt mit Ausnahme von PPK zu keinem Zeitpunkt Eigentum an den zu erfassenden oder erfassten Wertstoffen.
- Einwände hinsichtlich der Qualität der erfassten Verkaufsverpackungen kann der Systembetreiber bzw. dessen beauftragter Entsorger nur unmittelbar bei der Leerung bzw. Abholung der Sammelbehälter geltend machen. Im Übrigen übernimmt der ÖRE keine weitere Haftung für Menge und Qualität der erfassten Verkaufsverpackungen sowie für Schäden, die durch Befüllen der Sammelbehälter mit schädlichen Abfällen entstehen.

**Anfallstellen gemäß § 3 Abs. 11 VerpackG und Anfallstellen des
Freizeitbereiches**

für den Landkreis Erlangen-Höchstadt (BY054-GE)

Bei der Sammlung von Glas haben gewerbliche Anfallstellen grundsätzlich das Bringsystem für private Haushaltungen zu nutzen. Bei ausreichendem Nutzungsgrad hat der Auftragnehmer nach Möglichkeit ein Bringsystem in Nähe der vergleichbaren Anfallstelle einzurichten. Anfallstellen des Freizeitbereiches sind nach Bedarf mit geeigneten Gefäßen im erforderlichen Umfang und Abfuhrhythmus zu entsorgen.

Ergänzend zum Bringsystem für private Haushaltungen wird derzeit folgende Erfassungslogistik im Holsystem eingesetzt:

Glas	Behälterart	Anzahl Behälter	Anzahl Anfallstellen	Abfuhrhythmus
	keine	0	0	0

Diese Angaben stammen von unseren Altvertragspartnern und stellen die Ausgestaltung der Erfassungslogistik gegen Anfang 2019 dar. Unser Unternehmen übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben keine Gewähr. Auf die Verpflichtung, sich insbesondere zu Kalkulationszwecken und zur Leistungserbringung vor Ort mit den aktuellen Gegebenheiten des Vertragsgebietes und (technischen) Einzelheiten des bestehenden Systems vertraut zu machen, wird hingewiesen.

Anlage 7: Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur

Derzeit basiert die zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und den Systemen abgestimmte einheitliche Wertstoffeffassung PPK auf den Regelungen der Verpackungsverordnung (§ 6 Abs. 3 und 4 VerpackV).

Die Vorgaben zur Mitbenutzung der PPK-Sammlung nach dem ab dem 01.01.2019 geltenden Verpackungsgesetz (VerpackG) sind in § 22 Abs. 4 VerpackG geregelt. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme wollen erforderlichenfalls die nähere Ausgestaltung dieser Vorgaben zu einem späteren Zeitpunkt regeln. Gleichwohl soll die einheitliche Wertstoffeffassung PPK fortgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund und auch zur Erfüllung des Mitbenutzungsanspruchs des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG bzw. § 12 Abs. 2 der Orientierungshilfe/Musterabstimmungsvereinbarung besteht zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und den Systemen Einvernehmen, die abgestimmte einheitliche Wertstoffeffassung PPK unter Beibehaltung der bisherigen Vertragsstrukturen zunächst bis zum 30.06.2022 fortzusetzen.

**Vereinbarung zur Regelung der Kostenbeteiligung an Abfallberatung und
Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen nach § 22 Abs. 9 VerpackG**

zwischen

Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen
- im Folgenden „öffentlich- rechtlicher- Entsorgungsträger“ genannt –

und

1. INTERSEROH Dienstleistungs GmbH, Stollwerckstraße 9a, 51149 Köln
2. Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH, Edmund-Rumpler-
Straße 7, 51149 Köln
3. Landbell AG für Rückhol-Systeme, Rheinstraße 4L, 55116 Mainz
4. Zentek GmbH & Co. KG, Ettore-Bugatti-Straße 6-14, 51149 Köln
5. Veolia Umweltservice Dual GmbH, Hammerbrookstraße 69, 20097 Hamburg
6. PreZero Dual GmbH, Stiftsbergstraße 1, 74172 Neckarsulm
7. Reclay Systems GmbH, Im Zollhafen 2-4, 50678 Köln
8. Noventiz Dual GmbH, Dürener Straße 350, 50935 Köln
9. RK Recycling Kontor GmbH & Co. KG, Waltherstr. 49-51, 51069 Köln
10. BellandVision GmbH, Bahnhofstraße 9, 91257 Pegnitz

(die Systeme 2. bis 9. vertreten durch die INTERSEROH Dienstleistungs GmbH)

- im Folgenden „Systeme“ genannt -

Präambel

Gemäß § 22 Abs. 9 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) ist ein System verpflichtet, sich entsprechend seinem Marktanteil an den Kosten zu beteiligen, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durch Abfallberatung in Bezug auf die von den Systemen durchgeführte Sammlung nach § 14 Abs. 1 VerpackG sowie durch die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Flächen, auf denen von den Systemen genutzte Sammelgroßbehältnisse aufgestellt werden, entstehen. Die Parteien gehen davon aus, dass mit den vereinbarten Zahlungen die nach den Gebührenbemessungsgrundsätzen des § 9

Bundesgebührengesetz ansatzfähigen Kosten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß § 22 Abs. 9 VerpackG abgegolten sind. Die nachfolgende Vereinbarung wird als öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen.

I. Abfallberatung

1. Die Abfallberatung wird von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Grundlage seiner gesetzlichen Beratungspflicht (Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen gemäß § 46 KrWG und entsprechender landesrechtlicher Bestimmungen) durchgeführt. Dabei hat die lokale Information und Beratung zur Sammlung nach § 14 Abs. 1 VerpackG im Sinne einer umfassenden und benutzerfreundlichen Gesamtdarstellung der Entsorgungssysteme und der damit verbundenen Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft der Bevölkerung an der Getrennsammlung von Abfällen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu erfolgen. Die Abfallberatungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers schließt die Funktion als Anlaufstelle für Nachfragen und Beschwerden von Nutzern des Sammelsystems ein. Eigene Verpflichtungen der Systeme (z.B. gemäß § 14 Abs. 3 VerpackG) und der von ihnen beauftragten Dritten bleiben dabei unberührt.
2. Zur Erfüllung der Kostenbeteiligungspflicht nach § 22 Abs. 9 VerpackG für die Abfallberatung zahlen die Systeme an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ein Entgelt in Höhe von 0,26 €/Einwohner/Jahr. Für die Aufteilung auf die einzelnen Systeme und die Abrechnung gelten die Regelungen unter Ziff. III.

II. Flächen für Sammelgroßbehältnisse

1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet sich, die in § 22 Abs. 9 VerpackG aufgeführten Aufgaben zu übernehmen. Hierbei umfasst die Pflicht zur Sauberhaltung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältnissen auch die Beseitigung von Abfallablagerungen, soweit dies nicht nach § 5 Abs. 1 c) der Abstimmungsvereinbarung Aufgabe der Systeme ist. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wirkt im Rahmen

seiner Möglichkeiten auf die Gewährung der Sondernutzungsrechte für die Aufstellung von Sammelgroßbehältnissen hin.

2. Die Kostenbeteiligung an der Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung (Sondernutzung) und Sauberhaltung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältnissen (§ 22 Abs. 9 Satz 1, 2. Halbsatz VerpackG) errechnet sich anhand der Kriterien Systemdichte (Standplatz/EW) und Anzahl farbgetrennter Glasfraktionen je Standort. Für das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers besteht derzeit folgende Situation, aus der sich die Kostenbeteiligung wie folgt zusammensetzt:

EW Basis: 30.06.2019	Anzahl der Stand- plätze Glas	Anzahl der Standplätze Weißblech	Verdichtung Standplatz / EW	Anzahl farbgetrennter Glasfraktionen je Standplatz	Kosten- beteiligung Stellflächen Sammelgroß- behältnisse €/EW/a
136.780	236	234	1 : 580	3	1,53

Die Parteien sind sich darüber einig, dass Kosten für die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung (Sondernutzung) und Sauberhaltung von Flächen, auf denen Sammelgroßbehältnisse für PPK aufgestellt werden, hinsichtlich des Verpackungsanteils PPK über das Mitbenutzungsentgelt nach § 22 Abs. 4 VerpackG abzurechnen sind und daher von dieser Vereinbarung nicht erfasst werden.

III. Gesamtentgelt

1. Zur Abgeltung sämtlicher Leistungen und Kosten entrichten die Systeme an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger während der Laufzeit dieser Vereinbarung ein Gesamtentgelt, welches sich wie folgt berechnet:

Kostenbeteiligung Stellflächen Sammelgroßbehälter €/EW/a	Abfallberatung €/EW/a	Gesamt €/EW/a*
1,53	0,26	1,79

*zzgl. Umsatzsteuer, soweit zutreffend

Jedes System ist entsprechend seinem Marktanteil, der nach dem jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle festgelegten Anteil der Systeme für die Aufteilung der Nebenentgelte (gemäß §§ 19 Abs. 2 Ziff. 2, 22 Abs. 9 VerpackG) zu bestimmen ist, zur Zahlung verpflichtet. § 427 BGB findet keine Anwendung.

Jedes System ist verpflichtet, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger rechtzeitig seinen Anteil, den das jeweilige System auf Grundlage dieser Vereinbarung zu entrichten hat, mitzuteilen.

2. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinsamen Stelle den Systemen die Verwendung der Nebenentgelte transparent und in schriftlicher Form in ihren Grundzügen darzulegen.
3. Für die Abrechnung wird die für den 30. Juni des jeweiligen Vorjahres durch das statistische Landesamt für das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers festgestellte Einwohnerzahl zu Grunde gelegt.

Sofern die Einwohnerzahl für den 30. Juni des jeweiligen Vorjahres zum Zeitpunkt der Abrechnung vom statistischen Landesamt noch nicht veröffentlicht ist, wird für die Abrechnung die zuletzt vom statistischen Landesamt für den 30. Juni für das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers festgestellte Einwohnerzahl zu Grunde gelegt.

4. Rechnungslegung/ Abrechnung

Die Rechnungslegung gegenüber dem jeweiligen System erfolgt durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Die Rechnungslegung an jedes System erfolgt halbjährlich, jeweils zum 01. April und 01. Oktober eines Jahres. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnungen zu bezahlen. Die Systeme und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger können hiervon abweichende Abrechnungsmodalitäten vereinbaren. Für die Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH, die BellandVision GmbH und die Reclay GmbH gilt:

Jedes dieser Systeme wird Gutschriften zum 01.04., 30.06., 30.09. und 31.12. erstellen und die Beträge zeitgleich, die BellandVision GmbH innerhalb der darauf folgenden sieben Kalendertage, an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auszahlen. Die BellandVision GmbH wird die jeweilige Gutschrift elektronisch an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger übermitteln.

Jedes System hat das Recht, mit einer angemessenen Vorlaufzeit die Umstellung auf das quartälliche Gutschriftverfahren zu verlangen.

IV. Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft und ersetzt alle bisher nach § 6 Abs. 4 VerpackV oder Vorläuferfassungen getroffenen Vereinbarungen.
2. Verändert sich die aktuelle Systemausgestaltung, sodass die Systemdichte größer 1:800 (Standplatz / EW) bzw. 1:1.200 (Standplatz / EW) wird, bzw. sich die Anzahl farbgetrennter Glasfraktionen je Standort reduziert, wird der Entgeltanspruch mit Wirkung zum Zeitpunkt der Systemänderung angepasst. Geringfügige Veränderungen im Sinne von § 3 Abs. 3 lit. c der Abstimmungsvereinbarung vom ... bleiben dabei unberücksichtigt.

3. Diese Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer von drei Jahren. Die Parteien werden rechtzeitig vor Ablauf Verhandlungen darüber aufnehmen, ob die Vereinbarung in der bisherigen Form – ggfls. unter Anpassung an eine veränderte Kostensituation – fortgeführt oder durch eine einseitige Kostenbestimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ersetzt werden soll.

Köln, den _____

INTERSEROH Dienstleistungs GmbH

_____, den _____

öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Markus Müller-Drexel / ppa. Michael Bürstner

rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Name(n) des / der Unterzeichner(s)

in Druckbuchstaben

Name(n) des / der Unterzeichner(s)

in Druckbuchstaben

_____, den _____

BellandVision GmbH

rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Name(n) des / der Unterzeichner(s)

in Druckbuchstaben

16.11.2020

Ergebnis der Erörterung von Eckpunkten für die Ausschreibung des Landkreises Erlangen-Höchstadt betreffend Leistungen der Sammlung von Sperrmüll- und Problemstoffen einschließlich Verwertungsleistungen ab 01.01.2022

Vorbemerkung:

Die Ausschreibung findet unter teils ungewissen Rahmenbedingungen in abfallrechtlicher und abfallwirtschaftlicher Hinsicht statt: Die Novelle der Altholzverordnung soll erst im nächsten Jahr (2021) das formelle Beschlussverfahren durchlaufen. Zentrale Fragen zum möglichen Pflichtenumfang der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei der Altholzerfassung sowie Anforderungen an die Verwertung sind derzeit noch nicht geklärt.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der hiesigen Marktausgangslage wurden mögliche Eckpunkte und Anforderungen zum Vergabeverfahren von der Unterzeichnerin mit Vertretern des Landkreises auf der Verwaltungsebene diskutiert. Das Ergebnis der Abwägungen und Erörterungen ist in den nachfolgenden Eckpunkten zusammengefasst:

1. Gegenstände der Ausschreibung / Losbildung

Die auszuschreibenden Leistungen sollen grds. folgendes Leistungsspektrum umfassen:

a) Sperrmüllsammlung auf Abruf

Hinsichtlich der Sperrmüllsammlung hat der Auftragnehmer

- die sog. Sperrmüllabrufkarten und Hinweisblätter für den Landkreis zu erstellen
- eingehende Abrufe für Sperrmüllabholungen zu bearbeiten und geeignete Abholtouren (Abholung binnen 4 Wochen) einschl. Terminvorgabe zusammenzustellen
- die termingerechte Abholung mit geeigneten Fahrzeugen grds. gesondert für Altholz, Altmetall und Sperrmüll sicherzustellen
- erfassten Restsperrmüll beim Zweckverband anzuliefern und dort zu verwiegen
- erfasste Altmetalle und Altholz zu den vom Auftragnehmer benannten Verwertungsanlagen zu transportieren
- und einer dortigen ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

Insofern wird an einer getrennten Erfassung von Altmetallen und Altholz im Zuge der Sperrmüllsammlung festgehalten, auch wenn dies zu entsprechendem Aufwand führt. Es entspricht aber der in der Novellierung des KrWG betonten grds. Pflicht der getrennten Erfassung.

Der verbleibenden Ungewissheit über die künftigen Anforderungen an die Altholzerfassung und -verwertung ist in den Vergabeunterlagen auf geeignete Weise Rechnung zu tragen. Grds. haben die Bieter die voraussichtlichen Anforderungen bereits zu berücksichtigen.

In den letzten Jahren war eine Abnahme der Sperrmüllmengen auf Abruf zu verzeichnen. Die Entwicklung könnte sich fortsetzen, da die Annahmemöglichkeiten an den Wertstoffhöfen sehr gut genutzt werden.

b) Mobile Problemstoffsammlung

Bei der Problemstoffsammlung wiederum soll der Auftragnehmer:

- den Tourenplan für die Sammeltage und -zeiten in den vorgegebenen Gemeinden mit dem Auftraggeber abstimmen,
- die mobile Sammlung laut Plan durchführen
- erfasste Mengen einer Verwertung zuführen
- das Begleitschein-/ Nachweisverfahren führen / unterstützen.

Die Problemstoffsammlung soll künftig auf Problemstoffe beschränkt werden. Die Übernahme der von den Gemeinden bislang zu diesen Terminen übergebenen Altreifen und deren Verwertung werden anderweitig organisiert. Dispersionsfarben, welche keine gefährlichen Abfälle darstellen, sowie Leuchtstoffröhren werden nur noch an den Wertstoffhöfen angenommen. Mit dieser Reduzierung der anzunehmenden Abfälle auf gefährliche Abfälle wird die Erwartung einer deutlichen Einsparung des Sammelaufwandes verbunden (bislang Einsatz von 2 Fahrzeugen, 1/3 der Sammelmenge waren Dispersionsfarben). Für die nichtgefährlichen Abfälle bieten die Wertstoffhöfe im Landkreis zusätzlich zur haushaltsnahen Restabfallerfassung ein offenbar sehr gut in Anspruch genommenes Erfassungssystem. Die zusätzliche Sammlung nichtgefährlicher Abfälle im zeit- und personalaufwändigen Holsystem des Schadstoffmobils steht außer Verhältnis zum Ziel der Erfassung, da die Abholung dieser Abfälle bereits anderweitig haushaltsnah und in wirtschaftlicher Weise ermöglicht wird. Schließlich müsste für die Annahme von ungefährlichen Abfällen am Schadstoffmobil andernfalls eine Sonderkasse eingerichtet werden, welche überdies rechtlichen Bedenken begegnen kann.

c) Losbildung

Die Leistungen sollen wie schon zuvor in zwei Fachlose aufgeteilt werden:

- Los 1 betreffend alle genannten Leistungen zum Sperrmüll
- Los 2 betreffend Problemmüll.

Eine weitere Unterteilung in Fachlose (v.a. für die Verwertung von Metall und Altholz) dürfte die Ausschreibung unattraktiv machen. Überdies scheidet sie insoweit aus, als der Landkreis über keine Umladestation im Kreisgebiet zur Übernahme der Wertstoffe verfügt und deren Einrichtung für einen Bieter sich allein für die gesammelten Wertstoffe (Altholz und Altmittel) nicht wirtschaftlich darstellen dürfte.

2. Verfahrensfragen / Verfahrensart / elektronisches Verfahren

Um einen größtmöglichen Wettbewerb zu eröffnen, soll ein offenes Verfahren nach § 15 VgV durchgeführt werden. Die erwarteten Auftragswerte würden bereits bei einer Vertragsdauer von nur einem Jahr die einschlägigen Schwellenwerte für ein EU-weites Verfahren überschreiten. Das Verfahren muss dabei als „elektronische Vergabe“ nach Maßgabe der §§ 9 ff. VgV durchgeführt werden.

3. Laufzeiten / automatische Vertragsverlängerung

Angesichts der Zusammenfassung von Sammel- und Verwertungsleistungen in jedem Los gilt es jeweils einen Kompromiss zwischen den sich für Verwertungsleistungen anbietenden kurzen Laufzeiten und den für Sammelausschreibungen (auch mit Blick auf Abschreibungszeiträume) angemessenen mittelfristigen Laufzeiten zu finden. Entsprechend sollte der Zeitraum der Mindestlaufzeit hier zwischen 3 und 7 Jahren liegen, wobei die angemessenen Laufzeiten je Los durchaus unterschiedlich ausfallen können. Ggf. müssen mit Blick auf Änderungen der Altholzverordnung für die Verwertung überdies abweichende Laufzeiten aufgenommen werden.

Ferner wird es nach den Erfahrungen der Verwaltung für wichtig erachtet, den Vertrag nach Ablauf der Mindestvertragsdauer fortsetzen zu können, wenn sich dies aus Sicht des Auftraggebers im Einzelfall als wirtschaftlich erweist und der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht. Daher soll eine regelmäßige automatische Verlängerung vorgesehen werden, die jedoch durch Kündigung einer Vertragspartei verhindert werden kann. Inwiefern eine solche „endlose“ Verlängerung zulässig ist, wird unterschiedlich beurteilt. Nach der bislang nicht revidierten Rechtsprechung des EuGH sind auch unbefristete Verträge jedoch grds. zulässig.

4. Mindestanforderungen

Die Mindestanforderungen an die Leistungserbringung sollen zur Vermeidung von weiteren Kostensteigerungen niedrig gehalten werden:

- So wird vom Bieter für die Sperrmüllsammlung beispielsweise nicht zwingend gefordert, dass er eine Umladestation im Kreisgebiet errichtet. Vielmehr bleibt es der wirtschaftlichen Planung des Bieters überlassen, ob und wo er eine Umladung und Zusammenstellung der erfassten Wertstoffe zu größeren Transporteinheiten organisiert.
- Hinsichtlich der einzusetzenden Sammelfahrzeuge beim Sperrmüll soll es bei den bisherigen Mindestanforderungen der Euro Norm 5 bleiben.
- Bei der Gefahrstoffsammlung stellen bereits die einschlägigen Regelungen zur Annahme von Gefahrstoffen spezifische Mindestanforderungen an Ausstattung und Qualifikation des Personals auf, welche als Leistungsanforderungen übernommen werden. Im Übrigen ergeben sich die Mindestanforderungen aus der Einhaltung der jeweiligen fachrechtlichen sowie weiteren gesetzlichen Bestimmungen (z.B. zum gesetzlichen Mindestlohn).

5. Eignungsanforderungen und Ausschlussgründe

Die Eignungsanforderungen sollen eine ausreichende Prüfung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens für den jeweiligen Auftrag ermöglichen, ohne die Unternehmen hins. der Vorlage von Nachweisen unverhältnismäßig zu überfordern. Vornehmlich sollten Eigenerklärungen gefordert werden. Neben Nachweisen zur Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung nach § 44 VgV (zB Handelsregisterauszug) sind Erklärungen bzw. Nachweise nach § 45 VgV zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (z. B. durch Angabe eines bestimmten Mindestjahresumsatzes sowie einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung in bestimmter Höhe) angemessen. Die Nachweise zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit nach § 36 VgV wiederum sollten insbesondere eine Einschätzung dazu ermöglichen, inwieweit die Bieter mit Blick auf die besonderen Anforderungen u.a. der Problemstoffsammlung geeignet erscheinen (z.B. Referenzen in maßvollem Umfang).

Ferner soll der Bieter überdies Erklärungen zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123 und 124 GWB einreichen.

6. Vergütungsstruktur und Preisabfrage

Bei der Sperrmüllsammlung und -verwertung sollen die Leistungen der Abholung und des Transportes einschl. aller hierzu gehörenden Verwaltungsleistungen einerseits sowie die Verwertungsleistungen andererseits grds. nach gesondert abgefragten, massebezogenen Leistungspreisen /-erlösen vergütet werden. Die dadurch entstehenden Kalkulationsrisiken aufgrund von Mengenschwankungen können durch ergänzende Regelungen flankiert werden.

Bei der Problemstoffsammlung sollen künftig die Sammel- und Transportleistungen bei Vorgabe genauer Standort- und Mindeststandzeiten über eine Preispauschale (z.B. pro Einsatztag, pro Sammelphase oder pro Jahr) vergütet werden, die Verwertung der übernommenen Stoffe wiederum wird nach massebezogenen Verwertungspreisen/-erlösen entgolten.

Zur Anpassung der jeweiligen Preise/Erlöse sollen je nach gewählter Vertragsdauer und für den Fall der Verlängerung angemessene vertragliche Regelungen vorgesehen werden.

7. Zuschlagskriterien

Mit Blick auf die Refinanzierung der Leistungsentgelte über Abfallgebühren sollte die voraussichtliche Kostenlast für den Auftraggeber das maßgebliche Zuschlagskriterium bilden (also grds. der (saldierte) Leistungspreis je Los). Für weitere Kriterien z.B. bezogen auf die Qualifikation des Personals bleibt angesichts des hohen, ohnehin schon nach der TRGS 520 geforderten Niveaus kaum Spielraum.

Auch bei Anwendung des Preises als einziges Zuschlagskriterium können nach § 35 Absatz 2 Satz 3 VgV Nebenangebote zugelassen werden. Diese Möglichkeit sollte nicht von vornherein ausgeschlossen und hierzu geeignete Vorgaben gemacht werden.

8. Sicherheitsleistung

Im Interesse einer gewissen Absicherung des Landkreises für den Fall der Nicht-/ Schlechterfüllung sollte je Auftrag eine Sicherheitsleistung in moderatem Umfang (z.B. 2% der Bruttoauftragssumme der Mindestvertragslaufzeit) in Form von Bürgschaftserklärungen nach § 18 VOL/B gefordert werden.

9. Terminplan

Abstimmung der Vergabeunterlagen und der EU-Bekanntmachung sowie Versand zur Veröffentlichung	bis Mitte Januar 2021
Angemessener Lauf der Angebotsfrist (gut 2 Monate)	bis Mitte/Ende März 2021
Auswertung der Angebote einschl. Aufklärungen	bis Anfang Mai 2021
Beschlussfassung in Umweltausschuss und Kreistag	bis Mitte Juni 2021, <i>Gremientermine noch zu bestimmen!</i>
Mitteilung an Bieter einschl. Zuschlagserteilung Einhaltung von 10 Tagen Wartefrist gem. § 134 GWB	bis 30.06.2021
Angemessene Vorbereitungszeit bis Auftragsbeginn	6 Monate
Vertragsbeginn	01.01.2022



Isabelle-K. Charlier
Rechtsanwältin, M.E.S.

Berlin, 16.11.2020



Tischvorlage

Vorlage Nr.: AL 4/003/2020

Sachgebiet: SG 40 - Umweltamt	Datum: 02.12.2020
Bearbeitung: Hans Leuchs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft	02.12.2020	öffentliche Sitzung

Anfrage von Kreisrätin Dr. Christiane Kolbet vom 16.11.2020; Bericht zum Zustand der Altdeponien

I. Sachverhalt:

Zum Zustand der Altdeponien im Landkreis wird wie folgt berichtet:

Im Landkreis Erlangen-Höchstadt befinden sich fünf Altdeponien des Landkreises und rund 90 Altdeponien, die von Landkreisgemeinden betrieben wurden. Für letztere ist das Landratsamt Erlangen-Höchstadt ausschließlich als staatliche Bodenschutz- und Abfallrechtsbehörde zuständig. Die diesbezüglichen Fragen beantwortet das staatliche Landratsamt daher zusammenfassend nach den Maßstäben des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes.

Deponien der Städte, Märkte und Gemeinden

Die Ursprünge der bekannten ca. 90 kommunalen Müllplätze stammen i.d.R. aus Zeiten, in denen es noch kein Abfallgesetz gegeben hat, also vor 1972. Für die Anlage solcher Plätze gab es häufig überhaupt kein Genehmigungsverfahren, mitunter baurechtliche Verfahren. Die Müllplätze konnten aus heutiger Sicht recht gut nachvollzogen werden, weil der Freistaat Bayern Mitte der 60 er Jahre und Anfang der 70 er Jahre auf Basis des Bayerischen Wassergesetzes mittels Anzeigeformularen Erhebungen zur Erfassung der Müllplätze durchführte. Nach Inkrafttreten des Abfallgesetzes und der Einführung bzw. Zentralisierung der Müllentsorgung (Zuständigkeit des Landkreises) wurden die kommunalen Müllplätze nach Vorgaben der Regierung von Mittelfranken geschlossen bzw. die Ablagerung auf Erdaushub und Bauschutt beschränkt. Im Zuge eines bayernweiten Sonderprogramms wurden viele Müllplätze im Jahr 1978 rekultiviert, also mit Erdaushub und Humus abgedeckt, bestmöglich wieder in die Landschaft eingegliedert und teilweise landwirtschaftlich genutzt. Die Schädlichkeit der Ablagerung wurde bei der Rekultivierung nicht erforscht.

Detailkenntnisse zu den Inhalten der Müllplätze gibt es häufig nicht, allerdings kann man davon ausgehen, dass in den 60 er und 70 er Jahren mehr oder weniger alles abgelagert wurde, wobei es natürlich deutlich weniger Abfälle gegeben hat. Es spielt dabei auch eine Rolle, welche Gewerbebetriebe es in den jeweiligen Orten damals bereits gegeben hat.

Die wasserwirtschaftliche Erhebung der Müllplätze in den 70 er Jahren bildete Anfang der 90 er Jahre im Wesentlichen auch die Basis für die Schaffung des Vorläufers des heutigen Katasters nach Art. 3 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (Altlastenkataster). Ein Bodenschutzgesetz gibt es tatsächlich jedoch erst seit 1999.

Die Situation bei den einzelnen Müllplätzen im Kataster ist sehr unterschiedlich. Die Anfang der 70 er Jahre erhobenen und 1978 rekultivierten Müllplätze verfügen nicht über Sickerwassersammlungen oder Messstellen, anhand derer Analysen durchgeführt werden können. Es erfolgte vielmehr im Laufe der Zeit durch das Landratsamt und das Wasserwirtschaftsamt (WWA) eine gewisse Priorisierung anhand der Größe des Einzugsgebiets (Stadt- oder Gemeindeteil, Gewerbebetriebe) und der Lage (Wasserschutzgebiet, Gewässernähe). Dies ist insofern von Bedeutung, als das Landratsamt allein aufgrund der Tatsache, dass es sich um einen alten Müllplatz handelt, noch keine Maßnahmen von der Kommune fordern kann. Bodenschutzrechtlich muss zunächst eine Erstuntersuchung des Müllplatzes durch einen Sachverständigen im Auftrag des WWA erfolgen. Die staatlichen Mittel, die dem WWA dafür zur Verfügung stehen, sind begrenzt. Die jährliche Auswahl der zu untersuchenden Deponien treffen Landratsamt und WWA gemeinsam. Erst wenn die Erstuntersuchung einen Altlastenverdacht bestätigt, muss die Kommune alle weiteren Detailerkundungen und ggf. auch Sanierungsmaßnahmen auf eigene Kosten durchführen. Gut die Hälfte der Altdeponien ist noch keiner Erstuntersuchung unterzogen worden, wobei es sich oft um Müllplätze von Dörfern mit wenigen hundert Einwohnern handelt.

Der Gesetzgeber hat erkannt, dass Kommunen als Betreiber ehemaliger Deponien, anders als Landkreise und kreisfreie Städte, keine Möglichkeit haben, sich bei Sanierungskosten über Müllgebühren zu refinanzieren. Deshalb hat er im Jahr 2005 den Bayerischen Deponiesanierungsfonds auf der Basis von Art. 13 a Bayerisches Bodenschutzgesetz ins Leben gerufen. Der Fonds wird aus jährlichen Beiträgen aller Kommunen und aus Mitteln des Freistaats Bayern gespeist. Es handelt sich quasi um eine Art von Vollkaskoversicherung mit Eigenbeteiligung, so dass das finanzielle Risiko einer Kommune damit begrenzt ist. Konkret heißt dies für eine Kommune, dass sie nach einer Erstuntersuchung im Auftrag des WWA, welche weiteren Handlungsbedarf ergeben hat, die Deponie für den Sanierungsfonds bei der ausführenden GAB (Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern) anmeldet.

Im Landkreis sind schon mehrere Deponien bei der GAB angemeldet worden, es ist aber wohl lediglich in einem Fall (Deponie Röttenbach) zu einer umfangreichen Sanierung gekommen, für die dann beträchtliche Mittel aus dem Fonds in den Landkreis geflossen sind. Nachdem die rechtlichen Grundlagen für den Fonds immer wieder befristet sind (5 Jahre) und nicht feststeht, wie oft sie noch verlängert werden, hat das Landratsamt bei der Auswahl von Deponien für die Erstuntersuchung alle Kommunen mit eingebunden und diesen die Möglichkeit gegeben, ihre Deponien aktiv für eine Erstuntersuchung vorzuschlagen, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach Auslaufen des Sanierungsfonds das komplette finanzielle Risiko wieder bei der Kommune liegt. Die Resonanz bei den Kommunen war sehr unterschiedlich.

Die Beurteilung von Deponien nach Bodenschutzrecht erfolgt grundsätzlich nach drei verschiedenen Gefährdungspfaden, deckt dabei Gefährdungen für den Menschen direkt (Kontakt, Deponiegas), Gefährdungen über Schadstoffaufnahme von Nutzpflanzen und Gefährdungen für Gewässer ab.

Die Vorgehensweise nach Abfallrecht und Bodenschutzrecht ist strikt zu trennen von den Fällen, in denen Bauleitplanung der Auslöser für die Beurteilung der Gefährlichkeit von Deponien ist. Hier erfolgt die Betrachtung vollständig im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung durch die Kommune, welche die Bauleitplanung betreibt.

Altdeponien des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Lonnerstadt

Die Historie dieser Deponie, die Untersuchungen und die durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen sind dem Ausschuss bzw. dem Kreistag aus den letzten Sitzungen im Detail bekannt. Die Baustelle ist mittlerweile eingerichtet und die Arbeiten haben begonnen.

Kleingeschaidt

Der Müllplatz des früheren Landkreises Erlangen befindet sich nördlich von Kleingeschaidt und westlich der Gemeindeverbindungsstraße von Kleingeschaidt nach Eschenau und wurde am 01.09.1968 in Betrieb genommen. Er wurde bis zum 30.06.1974 betrieben. Abgelagert werden durften Hausmüll, organischer Müll aus Kleingewerbe und Nahrungsmittelindustrie sowie industrielle Aschen und Schlacken. Nach dem 30.06.1974 war es dem Landkreis Erlangen-Höchstadt dann wohl vorübergehend gestattet, den Müll aus den Gemeinden des östlichen Landkreises auf dem Müllplatz der Stadt Erlangen in Buckenhof abzulagern. Die Mülldeponie Kleingeschaidt, ein ca. 3,5 ha großes Gelände (ehemalige Lehmgrube) bot ein Fassungsvermögen von ca. 100.000 m³. Die Deponie wurde nach der Schließung rekultiviert (Abdeckung mit ca. 40 cm lehmigem Material und ca. 40 cm Mutterboden) und wird seitdem als Grünland benutzt. Die Flächen sind in Privateigentum.

Im Jahr 1991 hat der Landkreis eine Untersuchung zu eventuellen Umweltbelastungen (insbesondere einem möglichen Sickerwasseraustritt vom Deponiefuss in die Steppach) in Auftrag gegeben. In einem ersten Schritt wurde im Ergebnis festgestellt, dass eine nennenswerte Verfrachtung von Schadstoffen zur Tiefe hin und damit eine Grundwassergefährdung aufgrund des „naturdichten“ Amaltheentons nicht zu erwarten ist. Es wurde ferner festgestellt, dass die Aufbringung der Abdeckschicht (Lehm, Humus) erhebliche Mängel aufweist. Bei der festgestellten anthropogenen Belastung der Steppach bestand der Verdacht, dass sie im Wesentlichen durch Abwasser aus Kleingeschaidt verursacht wurde. Im weiteren Verlauf der Untersuchungen wurden zwei Beobachtungspegel in die Deponie niedergebracht und die Steppach weiter beobachtet. Nachdem sich die Gewässerqualität der Steppach gebessert hatte, wurden keine weiteren Maßnahmen durchgeführt.

Boxbrunn

Die ehemalige Gemeinde Boxbrunn betrieb im Wald, südwestlich von Boxbrunn ab ca. 1966 bis Mitte der 70 er Jahre einen Müllplatz, der ab 1979 als Kreis-Bauschuttdeponie durch den Landkreis Erlangen-Höchstadt weiterbetrieben wurde. Detailliertere Angaben zum Zeitpunkt und zu den Modalitäten der Übernahme des Müllplatzes durch den Landkreis sind der Altlastenakte des staatlichen Landratsamtes nicht zu entnehmen. Für die Fläche wurden mehrere Pachtverträge abgeschlossen. Im Laufe der 80 er Jahre gab es immer wieder Beschwerden, dass in der Bauschuttdeponie auch Haus- und Sperrmüll abgelagert wurde. Ein konkretes Stilllegungsdatum ist ebenfalls nicht bekannt; die Stilllegung dürfte Ende 1984 erfolgt sein. Ende des Jahres 1986 gab es seitens des Landkreises Überlegungen, die Bauschuttdeponie zu erweitern. Davon wurde aufgrund schwieriger Grundstücksverhältnisse jedoch Abstand genommen und die Planung zur Rekultivierung der ca. 1 ha großen Deponie wurde im Jahr 1988 aufgenommen, nachdem Probenahmen des WWA Nürnberg eine Belastung des Sickerwassers ergeben hatten. Die Planung des beauftragten Ingenieurbüros und der Landesgewerbeanstalt Bayern sah eine Abdeckung mit einer 50 cm starken Lehmschicht vor, darüber eine 1,5 m starke Erdschicht als Grundlage für eine Aufforstung mit Mischwald. Ein Sickerwassersammelschacht wurde ebenfalls geplant.

Die Rekultivierung bis hin zur Aufforstung nahm den Zeitraum von 1991 bis 1994 in Anspruch. Weitere Sickerwasseruntersuchungen nach der Rekultivierung führten im Jahr 1998 zu der Einschätzung des WWA Nürnberg, dass sowohl die organische als auch die anorganische Belastung im Vergleich zu früheren Untersuchungen zurückgegangen war. Das Sickerwasser konnte direkt bei einer Kläranlage entsorgt werden. Nach einer letzten Sickerwasseruntersuchung im Jahr 2002 wurden keine weiteren Maßnahmen mehr ergriffen.

Zeckern

Im Zeitraum von 1969 bis 1977 betrieb der Landkreis auf der Basis von Pachtverträgen eine Deponie zur Ablagerung von ölverunreinigtem Erdreich im Bereich einer ehemaligen Sandgrube nördlich von Zeckern. Es wurden jedoch insgesamt nur ca. 32 m³ ölverunreinigtes Erdreich abgelagert; im Übrigen kamen Erdaushub und Bauschutt zur Ablagerung. Nach Aktenlage war die Deponie vorher durch angefahrenes Lehm- und Tonmaterial nach unten hin abgedichtet worden.

Im Jahr 1991 erfolgte im Auftrag des Landkreises eine Erstuntersuchung und Gefährdungsabschätzung der Deponie, wobei auch drei Grundwassermessstellen errichtet wurden. Als Ergebnis der Untersuchung ergab sich, dass keine Sanierungsmaßnahmen notwendig waren; die Grundwassermessstellen sollten weiter regelmäßig beprobt werden, was bis zum Jahr 2005 auch erfolgt ist.

Medbach

Zur Vollständigkeit ist noch anzumerken, dass der Landkreis etwa ab Mitte der 70 er Jahre bis 1982 in Medbach eine Deponie betrieb, die dann in die Betriebsführung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft überging und durch den Zweckverband erweitert wurde. Diese Deponie befindet sich seit 2014 in der abfallrechtlichen Nachsorge, welche dem Zweckverband Abfallwirtschaft obliegt.



Tischvorlage

Vorlage Nr.: SG41/006/2020

Sachgebiet: SG 41 - Kommunale Abfallwirtschaft	Datum: 02.12.2020
Bearbeitung: Claudia Jarosch	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft	02.12.2020	öffentliche Sitzung

Antrag von Kreisrat Manfred Reinhart vom 19.11.2020; Einrichtung von "Mehrwerthöfen"

I. Sachverhalt:

Wertstoffhöfe

Landkreisbürger/-innen können derzeit an sechs Wertstoffhöfen (WSH) ihre Abfälle und Wertstoffe abgeben. Drei Wertstoffhöfe (Medbach, Herzogenaurach und Erlangen) werden vom Zweckverband Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt (ZVA) betrieben. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung trifft für diese Höfe die Verbandsversammlung des Zweckverbandes. Für die Wertstoffhöfe in Eckental, Baiersdorf und Uttenreuth ist der Landkreis zuständig.

An den Wertstoffhöfen kann eine Vielzahl von Wertstoffen und Abfällen in haushaltsüblichen Mengen abgegeben werden. Die vier größeren Höfe (Recyclinghöfe des Zweckverbandes und WSH Eckental) nehmen fast alle Fraktionen incl. Problemabfällen an. Die Wertstoffhöfe Baiersdorf und Uttenreuth wurden vom Landkreis errichtet, um eine Flächendeckung zu erreichen und die Anfahrwege möglichst kurz zu halten. Die kleineren Höfe können nur ein begrenztes Spektrum annehmen.

Elektrogeräteannahme

Nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, Sammelstellen für Elektroaltgeräte aus Privathaushalten anzubieten. Die Geräte sind in sechs Gruppen zu trennen und die Abholung erfolgt über ein herstellergestütztes System. Der Landkreis bzw. der ZVA sind daher nur für die Annahme der Geräte zuständig. Die Containergestellung, die Abholung und Verwertung erfolgen durch die Hersteller der Elektrogeräte. Anders würde sich die Situation nur darstellen, wenn der Landkreis eine Elektrogerätegruppe von der Bereitstellung zur Abholung herausnehmen würde (sog. Optierung). In diesem Fall müsste der Landkreis jedoch auch alle Kosten für die Abholung und Verwertung übernehmen.

Am Wertstoffhof Baiersdorf werden Elektrogroß- und Kleingeräte und am WSH Buckenhof nur Kleingeräte angenommen. Die übrigen Höfe nehmen alle fünf bzw. sechs Gerätegruppen an. Photovoltaikmodule (Gruppe 6) können nur am WSH Herzogenaurach abgegeben werden.

Das ElektroG schreibt auch die Verwertungsquoten und die Behandlung und Beseitigung vor. So darf eine Erstbehandlung beispielsweise nur in zertifizierten Erstbehandlungsanlagen erfolgen.

Wiederverwendung von E-Geräten, Möbeln und Hausrat

Der Landkreis unterstützt bereits seit über zwanzig Jahren das flächendeckende Netz der KreisLauf-Kaufhäuser der Laufer Mühle. Die Laufer Mühle betreibt Sozialkaufhäuser in Höchststadt, Herzogenaurach und Eckental. Alle Landkreisbürger/-innen können gebrauchte Produkte dort abgeben bzw. die Laufer Mühle bietet auch einen Abholservice an.

Die Waren werden einer Wiederverwendung zugeführt und es werden dadurch die Voraussetzungen für eine nachhaltige Abfallwirtschaft geschaffen. Zudem wird das Beschäftigungskonzept der Laufer Mühle unterstützt.

Die Laufer Mühle bietet mit den drei KreisLauf-Kaufhäusern folgende Leistungen an:

- Sie nimmt gebrauchte Produkte aller Art (Möbel, Kleidung, Haushalt, Elektro, Spielsachen, Sportgeräte, etc.) entgegen.
- Sie repariert und sortiert gebrauchte Gegenstände.
- Sie prüft fachgerecht (Meister, Facharbeiter, etc.) gebrauchte Produkte.
- Sie bereitet die Produkte so auf, dass sie „guten Gewissens“ an Kunden weitergegeben werden können.
- Sie gibt Garantie für die gebrauchten Dinge.
- Sie sorgt für die richtige Entsorgung der Produkte, die nicht weiterverwendet werden können.
- Sie beschäftigt über diese Arbeiten viele Menschen mit Behinderung und Langzeitarbeitslose aus dem Landkreis.
- Sie schafft sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze für ehemals langzeitarbeitslose Bürger der Region.

Gerade im Bereich E-Geräte bieten die KreisLauf-Kaufhäuser einen umfassenden Service an. Die angenommenen Elektrogeräte werden fachlich geprüft. Fachlich heißt, dass eine Werkstatt mit Meisterstatus alle eingehenden Geräte begutachtet und prüft und bei Eignung mit einem Prüfsiegel versieht. Eine sehr aufwendige Prozedur, die zudem nur von einer ausgewiesenen Fachmannschaft geleistet werden kann. Erst danach werden die E-Geräte über die KreisLauf- Kaufhäuser verkauft (mit Garantie).

Der Landkreis hat sich vor zwanzig Jahren dafür entschieden, das System der Laufer Mühle zu fördern und keine eigenen Sozialkaufhäuser zu errichten. Allein im letzten Jahr wurden durch die Kreislaufkaufhäuser ca. 7000 Möbelstücke abgeholt bzw. angenommen. Hinzu kommen noch ca. 700 Elektrogroßgeräte, 1.296 Mittelgeräte und 5.670 Kleingeräte, Haushaltswaren, Teppiche usw..

Für diese Maßnahmen zur Abfallvermeidung erhält die Laufer Mühle einen jährlichen Zuschuss von ca. 80.000 Euro.

Das bestehende System und die Zusammenarbeit mit der Laufer Mühle hat sich bewährt und sollte fortgeführt werden. An den landkreiseigenen Wertstoffhöfen bestünde lediglich in Eckental die Möglichkeit, Elektrogeräte anzunehmen. Dies wird jedoch nicht für sinnvoll erachtet, da es in Eckental ein vom Landkreis gefördertes KreisLauf-Kaufhaus gibt, das fachlich geprüfte Gebrauchtgeräte weiterverkauft. Darüber hinaus würde ein zusätzlicher Container am Wertstoffhof, aus dem sich jeder bedienen kann, gerade an diesem sehr stark frequentierten Hof zu Problemen bei der Betriebsführung führen.

Für die Wertstoffhöfe Medbach, Herzogenaurach und Erlangen liegt die Entscheidungsbefugnis beim Zweckverband Abfallwirtschaft. Das Thema Elektrogeräteverwertung wurde bereits in zahlreichen Verbandsversammlungen behandelt. Es besteht eine Zusammenarbeit zwischen der GGFA und dem ZVA. Seit 01.08.2019 gibt es außerdem am WSH Erlangen eine Sammelbox für funktionsfähige oder leicht reparaturbedürftige Elektrogeräte. Diese Geräte gelten nicht als Abfall und können von Privatpersonen abgegeben und mitgenommen werden. Eine Haftung wird vom ZVA nicht übernommen. Es handelt sich lediglich um einen Probebetrieb. Ein Bericht in der Verbandsversammlung steht noch aus.